

**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT AUTO
PERSONENSCHUTZ
IN PAUSCHALWEISE -
SICHERHEIT DES FAHRERS
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

09/2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Umfang der Garantien	2
1.1. Welche Personen sind in welchen Fahrzeugen versichert?	2
1.2. Auf welches Gebiet erstrecken sich die Garantien?.....	2
1.3. Welche Garantien sind mit der gewählten Formel verbunden?	2
1.4. Welche Ausschlüsse gelten für die gewählte Formel?	2
2. Spezifische Bestimmungen im Schadensfall?	3
2.1. Welche Entschädigung leisten wir bei der Pauschalformel?	4
2.2. Haben wir ein Regressrecht, und falls ja, gegen wen?	5
Lexikon	6

Die Garantie « Personenschutz in pauschalweise“ gilt nur, sofern in Ihren besonderen Bedingungen angegeben ist, dass Sie diese Garantie abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, dessen Referenznummer sich in Ihren besonderen Bedingungen befindet, gilt für die nachstehenden Garantien, sofern diese nicht davon abweichen.

1. UMFANG DER GARANTIE

1.1. Welche Personen sind in welchen Fahrzeugen versichert?

Die Garantie Personenschutz in pauschalweise ist eine Formel "Sicherheit des Fahrers".

In diesem Rahmen, sind die versicherten Personen und die versicherten Fahrzeuge:

- Die Person, die das **bezeichnete Fahrzeug** fährt beziehungsweise ein **Vorübergehendes Ersatzfahrzeug**, sofern Letzteres zeitweilig nicht genutzt werden kann.
- Der in den besonderen Bedingungen angegebene **Hauptfahrer**, der im Rahmen seines Privatlebens einen anderen Personenkraftwagen oder einen anderen Kleintransporter fährt.

1.2. Auf welches Gebiet erstrecken sich die Garantien?

Die Garantien gelten weltweit, sofern der Versicherte seinen normalen Wohnsitz in Belgien hat.

Für den in den Sonderbedingungen angegebenen **HauptFahrer**, der ein anderes Fahrzeug als das **bezeichnete Fahrzeug** oder ein **vorübergehendes Ersatzfahrzeug** fährt, beschränkt sich das Gebiet auf die folgenden Länder:

Länder der Europäischen Union	Andorra	Bosnien-Herzegowina
Island	Liechtenstein	Marokko
Monaco	Montenegro	Nordmazedonien
Norwegen	San Marino	Serbien (*)
Schweiz	Tunesien	Türkei
Vatikan	Vereinigtes Königreich	

(*) Die von uns gewährte Garantie deckt Schadensfälle nur in den geografischen Gebieten von Serbien, die unter Kontrolle der Regierung sind.

1.3. Welche Garantien sind mit der gewählten Formel verbunden?

Wir entschädigen den Versicherten gemäß den im vorliegenden Kapitel aufgeführten Bedingungen, falls der Versicherte Körperverletzungen erleidet oder verstirbt, sofern diese Verletzungen oder sein Tod die unmittelbare Folge eines Verkehrs**unfalls** sind.

Beschränkt sich unsere Kostenübernahme auf Verkehrs**unfälle**? Nein. In Erweiterung unserer Garantie decken wir den Versicherten auch, wenn er:

- in ein versichertes Fahrzeug ein- oder aus diesem aussteigt
- ein versichertes Fahrzeug be- oder entlädt, in dessen unmittelbarer Nähe
- unterwegs Pannenhilfearbeiten oder kleine Reparaturen an einem versicherten Fahrzeug vornimmt
- den Opfern eines Verkehrs**unfalls** Beistand leistet
- das versicherte Fahrzeug mit Kraftstoff betankt
- aufgrund von Gewalttätigkeiten anlässlich eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs des versicherten Fahrzeugs im Rahmen eines Car-Jackings Körperverletzungen erleidet.

Ferner übernehmen wir Tierarztkosten bis in Höhe von 250 EUR für **Haustiere** des Versicherten, die bei einem Verkehrs**unfall** an Bord eines versicherten Fahrzeugs verletzt werden.

1.4. Welche Ausschlüsse gelten für die gewählte Formel?

Nicht von uns gedeckt sind:

- Versicherte, die zum Zeitpunkt des **Unfalls** eine auf das Fahrzeug bezogene Berufstätigkeit ausüben (Verkauf oder Wartung des Fahrzeugs, Personen- oder Sachbeförderung gegen Entgelt).

Ein Beispiel:

Ein als Taxifahrer arbeitender Versicherter, der zum Zeitpunkt des **Unfalls** Kunden befördert.

- die Folgen eines **Unfalls**, der sich ereignet, während das versicherte Fahrzeug
 - ohne Ihre Genehmigung genutzt wird
 - vermietet ist (außer **Leasing** und **Renting**)

Wir decken keine Schäden:

- infolge eines **Nuklearrisikos**
- infolge **kollektiver Gewalttaten**
- Sind Schäden aufgrund von **Terrorismus** gedeckt? Ja - diese Schäden sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ihre Deckung unterliegt jedoch speziellen gesetzlichen Vorschriften.
- zu denen wir feststellen, dass sie durch folgende Fälle

groben Verschuldens des Versicherten verursacht wurden:

- Eintritt eines **Schadensfalls**, während sich der Fahrer in einem Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder der Trunkenheit oder einem vergleichbaren Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder halluzinogenen Substanzen zurückzuführen ist, die dazu führt, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert.
- Wette oder Herausforderung
- Missachtung der Vorschriften über den Schutz des Fahrers: Artikel 35 und 36 des K. E. vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr.

Ein Beispiel:

Bei einem Verkehrsunfall hatte der Versicherte keinen Sicherheitsgurt angelegt, oder dieser entspricht nicht den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Unser Vertrauensarzt ermittelt in diesem Fall, inwieweit die Verletzungen oder der Tod durch diese Missachtung der Vorschriften verursacht oder erschwert wurden. Unsere Kostenübernahme verringert sich entsprechend bzw. kann gegebenenfalls ganz abgelehnt werden.

- bei Missachtung der Vorschriften bezüglich der technischen Kontrolle

Ein Beispiel:

Die Vorschrift bezüglich der regelmäßigen technischen Kontrolle wurde nicht eingehalten, sodass für das Fahrzeug keine Prüfbescheinigung vorliegt, wenngleich diese gesetzlich vorgeschrieben ist. Wir ermitteln in diesem Fall, inwieweit die Verletzungen oder der Tod durch diese Missachtung der Vorschriften verursacht oder erschwert wurden. Unsere Kostenübernahme verringert sich entsprechend bzw. kann gegebenenfalls ganz abgelehnt werden.

- bei Selbstmord oder Selbstmordversuch
- bei Nichterfüllung der örtlich geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und sonstigen Vorschriften bezüglich der Führung von Kraftfahrzeugen seitens des Fahrers oder Verwirkung seines Rechts auf das Führen eines Kraftfahrzeugs in Belgien
- bei Teilnahme des Versicherten an einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb (mit Ausnahme einer touristischen oder Vergnügungsrallye) oder dessen Vorbereitung auf ein solches Rennen oder einen solchen Wettbewerb sowie Ausübung einer Motorsportart wie Cross, Enduro, Trial oder Ähnlichem.

2. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN IM SCHADENSFALL?

Ihre Pflichten oder die des Versicherten

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder der Versicherte sich:

1. den **Schadensfall** zu melden

- uns gegenüber innerhalb von maximal acht Tagen ab dem Eintritt des **Schadensfalls** genaue Angaben zu dessen Umständen und Ursachen, zur Schwere der Verletzungen und zur Identität der Zeugen und geschädigten Personen zu machen. Soweit wie möglich einen europäischen Unfallbericht zu verwenden. Sie können jederzeit ein Exemplar des europäischen Unfallberichts von Ihrem Vermittler oder direkt von uns anfordern.

2. an der Regulierung des **Schadensfalls** mitzuwirken

- uns unverzüglich alle für die ordnungsgemäße Bearbeitung des **Schadensfalls** erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu gestatten, uns die entsprechenden Unterlagen und Auskünfte zu verschaffen; achten Sie hierzu bitte darauf, ab Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Schadensbelege zu sammeln (**Beispielen:** ärztliche Atteste, Arztkosten, Arzneimittelkosten usw. Die obige Liste von **Beispielen** dient nur zur Informationszwecken. Sie ist daher nicht vollständig.)
- unseren Vertreter oder Sachverständigen zu empfangen und ihn bei seinen Ermittlungen zu unterstützen.
- die Termine bei unserem Vertrauensarzt, der das ärztliche Gutachten erstellen wird, wahrzunehmen.

Bei Missachtung der vorstehend beschriebenen Pflichten mindern oder verweigern wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Kostenübernahmen oder fordern die im Rahmen des **Schadensfalls** geleisteten Entschädigungen und/oder Kostenübernahmen von Ihnen zurück.

Unsere Pflichten

Ab dem Zeitpunkt, zu dem unsere Garantien anwendbar sind, und innerhalb von deren Grenzen verpflichten wir uns:

1. den Vorgang im besten Interesse des Versicherten zu bearbeiten
2. den Versicherten in jeder Phase über den Fortschritt der Bearbeitung des Vorgangs zu informieren
3. die geschuldete Entschädigung so rasch wie möglich zu zahlen.

2.1. Welche Entschädigung leisten wir bei der Pauschalformel?

Erleidet der Versicherte einen gedeckten **Unfall**, so verpflichten wir uns ungeachtet seiner etwaigen Haftung für den **Unfall** zu Folgendem:

- Wir berechnen die ihm zustehende Entschädigung auf Grundlage der in den besonderen Bedingungen aufgeführten Versicherungssummen.
- Wir ersetzen die Schäden gemäß den nachstehenden Regeln.

Bei bleibender Persönliche Unfähigkeit

Wir zahlen die Versicherungssumme anteilig zum Grad der Persönliche Unfähigkeit, und dies unmittelbar nach der Konsolidierung der Verletzungen und spätestens drei Jahre nach dem **Unfalltag**. Als Konsolidierungsdatum gilt das Datum, an dem die Körperverletzungen nach Auffassung unseres Vertrauensarztes medizinisch gesehen einen dauerhaften Charakter angenommen haben.

Ist nach Ablauf dieser dreijährigen Frist noch immer keine Konsolidierung eingetreten, so wird unsere Beteiligung auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt festgestellten Grads der vorübergehenden Persönliche Unfähigkeit festgesetzt.

Falls ein Jahr nach dem **Unfall** der Zustand des Versicherten noch immer keine Konsolidierung ermöglicht, zahlen wir auf Antrag einen **Vorschuss** bis in Höhe von maximal der Hälfte des der voraussichtlichen Persönliche Unfähigkeit entsprechenden Betrags.

Überschreitet der dem Versicherten zuerkannte Grad der Persönliche Unfähigkeit 25 %, so wird dieser Grad gemäß nachstehender Tabelle erhöht und die Entschädigung anteilig zum erhöhten Grad berechnet.

26 → 28	41 → 73	56 → 124	71 → 184	86 → 244
27 → 31	42 → 76	57 → 128	72 → 188	87 → 248
28 → 34	43 → 79	58 → 132	73 → 192	88 → 252
29 → 37	44 → 82	59 → 136	74 → 196	89 → 256
30 → 40	45 → 85	60 → 140	75 → 200	90 → 260
31 → 43	46 → 88	61 → 144	76 → 204	91 → 264
32 → 46	47 → 91	62 → 148	77 → 208	92 → 268
33 → 49	48 → 94	63 → 152	78 → 212	93 → 272
34 → 52	49 → 97	64 → 156	79 → 216	94 → 276
35 → 55	50 → 100	65 → 160	80 → 220	95 → 280
36 → 58	51 → 104	66 → 164	81 → 224	96 → 284
37 → 61	52 → 108	67 → 168	82 → 228	97 → 288
38 → 64	53 → 112	68 → 172	83 → 232	98 → 292
39 → 67	54 → 116	69 → 176	84 → 236	99 → 296
40 → 70	55 → 120	70 → 180	85 → 240	100 → 300

Ein Beispiel:

Unser Vertrauensarzt bescheinigt einem 35 Jahre alten Versicherten bei Konsolidierung einen Grad der Persönliche Unfähigkeit von:

- 18 %: unsere Entschädigung ist 18 % der Versicherungssumme
- 38 %: unsere Entschädigung ist 64 % der Versicherungssumme

- Wir mindern die Entschädigung um die Hälfte, falls die geschädigte Person zum Zeitpunkt des **Unfalls** 70 Jahre oder älter war.

Ein Beispiel:

Unser Vertrauensarzt bescheinigt einem 75 Jahre alten Versicherten bei Konsolidierung einen Grad der Persönliche Unfähigkeit von:

- 18 %: unsere Entschädigung ist 9 % der Versicherungssumme
- 38 %: unsere Entschädigung ist 32 % der Versicherungssumme

- Die Entschädigung wird indes verdoppelt, falls die geschädigte Person zum Zeitpunkt des **Unfalls** unter 18 Jahre alt ist.

Ein Beispiel:

Unser Arzt bescheinigt einem 17 Jahre alten Versicherten bei Konsolidierung einen Grad der Persönliche Unfähigkeit von:

- 18 %: unsere Entschädigung = 36 % der Versicherungssumme
- 38 %: unsere Entschädigung = 64 % x 2 = 128 % der Versicherungssumme

Der Grad der Persönliche Unfähigkeit wird auf Grundlage der Europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität berechnet.

Wir entschädigen nur die Folgen, die der **Unfall** auf einen gesunden und physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Für Verletzungen bereits durch Behinderung beeinträchtigter Gliedmaße oder Organe leisten wir die Entschädigung anteilig zum Verhältnis zwischen dem Zustand des Gliedmaßes oder Organs vor und nach dem **Unfall**.

Behandlungskosten

Wir erstatten:

- die Behandlungskosten einschließlich der Kosten der ersten Prothese (mit Ausnahme des Ersatzes einer bestehenden Prothese)
- die Kosten vorgenommener plastisch-chirurgischer Eingriffe während 3 Jahren bis in Höhe des vereinbarten Betrags nach Abzug der von einem Drittzahler geleisteten Entschädigungen oder im Fall der Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder sonstiger Pflichten der Leistungen, die bei Einhaltung dieser Pflichten gezahlt worden wären.

Welcher ist unser Entschädigungsgrundsatz bei späterem Ableben?

Tritt der Todesfall nach Zahlung der geleisteten Entschädigung für bleibende Unfähigkeit ein, dann wird diese von den für den Todesfall fälligen Entschädigungen abgezogen, sofern der Tod eine Folge der beim gedeckten **Unfall** erlittenen Verletzungen ist.

Im Todesfall

Die Versicherungssumme wird unter der Voraussetzung ausgezahlt, dass der Todesfall innerhalb von drei Jahren nach dem **Unfall** eintritt.

Wir verdoppeln die Versicherungssumme (Versicherungssumme= das in den besonderen Bedingungen aufgeführte Todesfallkapital) zugunsten unterhaltsberechtigter Kinder, sofern der Versicherte und sein Ehepartner (oder **Lebenspartner**) infolge desselben **Unfalls** versterben.

Wir beschränken unsere Beteiligung auf die Erstattung der tatsächlich aufgewendeten Bestattungskosten, falls die geschädigte Person:

- zum Zeitpunkt des **Unfalls** jünger ist als 15 Jahre oder
- weder einen Ehepartner noch gesetzliche Erben (bis einschließlich vierten Grades) noch einen benannten Begünstigten hinterlässt.

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, wird die Zahlung an den Ehepartner der geschädigten Person (oder ihrem **Lebenspartner**) oder andernfalls an die gesetzlichen Erben (bis einschließlich vierten Grades) gemäß ihren jeweiligen Erbschaftsansprüchen geleistet.

2.2. Haben wir ein Regressrecht, und falls ja, gegen wen?

Die von uns an die Begünstigten gezahlten Entschädigungen werden zusätzlich zu jenen geleistet, die die Begünstigten gegebenenfalls von einem haftbaren Dritten fordern können, mit Ausnahme von Behandlungskosten, die wir uns von haftbaren Dritten erstatten lassen.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fachausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, das als Anhänger ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Beispiel

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

- a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
- b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte Anhänger.

Hauptfahrer

Der **Hauptfahrer** ist die Person, die das am häufigsten beschriebene Fahrzeug fährt, unabhängig von der Dauer seiner Fahrten oder der Anzahl der zurückgelegten Kilometer. Die anderen Direktoren sind gelegentliche Fahrer.

Haustiere

Als Haustiere gelten Tiere, die bei Menschen leben, um diese zu unterstützen oder zu unterhalten und deren Art seit langem gezähmt ist und sich unter von Menschen festgelegten Bedingungen vermehrt.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Leasing

Ein Kreditvertrag zwischen:

- eine Leasinggesellschaft, die das Fahrzeug kauft. Die Kaufrechnung wird auf den Namen dieser Leasinggesellschaft ausgestellt. Diese Leasinggesellschaft bleibt der rechtliche Eigentümer des Fahrzeugs, und
- Sie, die berechtigt sind, dieses Fahrzeug zu benutzen. Sie sind der wirtschaftliche Eigentümer davon. Sie müssen während der Laufzeit des Leasingvertrags einen Betrag zahlen und am Fälligkeitsdatum können Sie das Fahrzeug durch Ausübung einer Kaufoption für maximal 15% des ursprünglichen Werts erwerben.

Lebenspartnerschaft

Dauerhafte Beziehung zwischen zwei unter einem Dach zusammenlebenden Personen, die einen Haushalt bilden.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt hervorgerufen werden durch Veränderungen des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeder Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Renting

Ein Kreditvertrag zwischen:

- eine Leasinggesellschaft, die das Fahrzeug vermietet. Die Kaufrechnung wird auf den Namen dieser Leasinggesellschaft ausgestellt. Diese Leasinggesellschaft bleibt der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer des Fahrzeugs, und
- Sie, die das Fahrzeug mietet. Sie müssen während der Laufzeit des Rentingvertrags einen Betrag zahlen und am Fälligkeitsdatum können Sie das Fahrzeug durch Ausübung einer Kaufoption für mindestens 16% des ursprünglichen Werts erwerben.

Schadensfall

Jedes schadensauslösende Ereignis, das zur Anwendung des Vertrags führen kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich **Terrorismus**

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

In allen anderen Fällen sind durch Terrorismus verursachte nukleare Risiken in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unbeabsichtigtes und unvorhergesehenes Ereignis, das den Versicherten betrifft.

Vorübergehendes Ersatzfahrzeug

Das einem Dritten gehörende **Fahrzeug**, anders als das bezeichnete **Fahrzeug**, welches uns nicht gemeldet werden muss.

Dieses **Fahrzeug** ersetzt das bezeichnete Fahrzeug während maximal 30 Tagen und dient derselben Nutzung wie das **bezeichnete Fahrzeug**, wenn dieses definitiv oder vorübergehend wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Fahrzeugkontrolle oder technischem Totalschaden nicht fahrtüchtig ist.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** zwei oder drei Räder hat, darf die Deckung unter keinen Umständen ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern betreffen.

Vorschuss

Gezahlte Vorschüsse werden als Anzahlung auf die endgültigen Entschädigungssummen betrachtet.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 – RPM Brüssel

Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel. : 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com

Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELLOT (Belgien)

Inter Partner Assistance, AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7, B-1000 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

Legal Village A.G., Gesellschaftssitz: Rue de la Pépinière 25 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.legalvillage.be • Tel.: 02 678 55 50 • mailto: info@legalvillage.be
nr ZDU: MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel